

Helsinki, den 4. Oktober 1937.

N:V. 704.

Deutsche Verrechnungskasse,

Haupt-Abteilung,

Berlin SW 111.

Betrifft Ihren Zahlungsauftrag vom 30. Juni d.J.
N:VF 33961, Fak 238.448:- an Herren
H.J. Evans & Co., Liverpool.

Indem wir auf unsere frühere Korrespondenz betreffs obiger Angelegenheit höflichst Bezug nehmen, erlauben wir uns Ihnen mitzuteilen, dass unser Ministerium des Äussern, nachdem dasselbe die Frage behandelt hat, dieselbe an uns zurückverwiesen hat zwecks weiterer Prüfung und Feststellung unseres Standpunktes.

Mit Rückgang auf unser Schreiben N:V453 vom 5. Juli d.J. möchten wir folgendes feststellen:

Der oben erwähnte Zahlungsauftrag soll Ihrer Mitteilung gemäss einer Warenpartie (Ferrowolfram) zu Grunde liegen, welche vor ungefähr drei Jahren von Finnland nach England verkauft und verschifft worden ist. Da, wie wir in Erfahrung bringen konnten, in dem damaligen Verkaufsvertrage keinerlei Erwähnung gethan wurde, dass die Ware später einmal nach Deutschland weitergesandt werden sollte, und da der finnische Exporteur bereits zu Anfang des Jahres 1935 vom englischen Käufer Zahlung für die Ware erhalten haben soll, können wir den fraglichen Warenaustausch nicht mit solchem gleichstellen, welcher im deutsch-finnischen

Verrechnungsabkommen zwischen unseren Ländern vorausgesetzt ist. Wir müssen nach wie vor den Import der fraglichen Warenpartie nach Deutschland und die dadurch entstandene Zahlungsverpflichtung als eine Angelegenheit zwischen Ihrem Lande und England betrachten.

Ohne näher auf alle Schwierigkeiten eingehen zu wollen, welche durch eine Zustimmung unsererseits zu dem erwähnten Verfahren für unsere Exporteure bei der Bestimmung der unseren Exporteuren jährlich bewilligten Valutakontingente (Wertgrenzen), d.h. des bei jeder Gelegenheit in Kraft befindlichen Betrages derselben, entstehen würden, sehen wir und doch genötigt, als Grund für unseren ablehnenden Standpunkt die Schwierigkeiten hervorzuheben, welche für unsere Bank entstehen würden in unserem Bestreben, in Übereinstimmung mit den Paragraphen 7 und 8 des Verrechnungsabkommens die vereinbarte Durchführung des Verrechnungsverfahrens zu kontrollieren.

Aus den oben angeführten Gründen müssen wir leider den Zahlungsauftrag N:VF 33961 heute erneut an Ihre Währungs-Abteilung zurücksenden.

Hochachtungsvoll

Suomen Pankki-Finlands Bank

RR

R